

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Gemeyne Puncten vnd Artickel/ so einem Obersten einer Besatzung
zubedencken seind.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Von aller hand Kriegsrüstung vnd gebruch

Item es soll keiner weder tag noch nacht / auf dem Schloß oder Besatzung
geen / one des Obersten wissen oder willen / wölcher aber daraus zu schaffen
hett / soll ein Bolleret bey dem Obersten erlangen.

Item ob sich zutrige / das sich ein entporning oder meuterey erheben vnd
zutragen wölt / das soll ein jeder bey seinem Eyd / aufs beldest dem Obersten
anbringen / auch wa sich zutrüg vnd die nocturft erforder / dem Obersten vnd Hauptleuten
zuspringen / leib vnd leben zu jnen setzen.

Also mögen nach gestalt vnd gelegenheit der sachen Artikel gestellt / vnd
dem Kriegsvolk mit sampt dem Burckfrieden fürgelesen werden / darauf
jnem dann der Eyd / wie sich gepürt / werden soll.

Gemeynne Puncten vnd Artikel / so einem Obersten einer Besatzung zubedencen seind.

Item der Oberst soll alle nacht die Bollereten vom Hauptman der densel-
bigen tag vnder den Pfosten Wacht gehalten / wider zu seinen handen
nehmen.

Item man sollein frömbden weder tag noch nacht ins Schloß oder Besatzung
lassen / sonder alle vrsachen außerthalben abfertigen.

Begebe es sich aber / das man jemandts hinein müßt lassen / soll man das
pferdt von jme nemen / vnd das einem beuehlen der es versorg / vnd den gast
in ein gemach führen / darinnen er bis er gefertig / bleibe / damit er dz Schloß
oder der besatzung wehren vnd gebrauch nicht sehen vnd erkündigen möge /
darnach soll man jne so er gefertigt / den nächsten wider hinauß führen.

Item der Oberst soll sich niet lassen dauren kundschafft zulegen / ins Feldt
vnd Besatzung / damitt er erfare / so sich der feynd samlet / vnnnd im anziehen
ist / wie stark er zu Ross vnnnd zu Fuß sey / was rüstung er von geschütz bringt /
vnd alles anders so vonnöten zu wissen.

Item so er belägert / oder davor im anziehen ist / lant bestellen / denen man
ins Feldt vnnnd besatzung grosse gaben versprechen thue / ob sie möchten der
feynd Arctelley vnd Puluer / oder wa die Reutter in Flecken oder heusern gelegt /
das Läger anzünden vnd verbrennen.

Item etliche auff den Scharmützel verordnen / fleiß für wenden / ob man
etlich ins Feld vnd besatzung fahen vnd niederwerffen mög / bey denen man
sich erfahren / wie es vmb der feynd sachen stehe / ob nicht vrtwillen vnnnd meute-
reyen vnder jnen / Item mangel an Profand / vnd an bezalung sey / Item was

Das fünft Buch.

xciiij

was sonst für ein geschrey vnd trost im Lager sey/ Item ob das Kriegs-
volck ein gutten trost hab die besatzung zugewinnen/ oder ob sie daran zwey
felhaftig seyen.

Item mit was rüstung sich die feind zum Stürmen verfassen vnd rüsten.

Item an wölcem ort im Lager der Oberst odder Kriegsherr sein Lager
vnd Losament habe/vnd alles dergleichen soll man eigentlich erkündigen.

Solche gefangne/so sie sagen das man gerne hört/soll man die sachen un-
ter das Kriegs volck erschellen vnd kommen lassen/wa aber das widerspiel/
soll man den gefangnen verbieten/dauon nicht meldung zuthun/ Man soll
auch zu den gefangnen vertraute personen verordnen vñ sie nit allein lassen.

So dann die Besatzung wol gefasset vnd beherzt/mag es nitt schaden/
das man vor den gefangnen oder sonst gesandten nichts heil halte/sondern
sie alle ding besichtigen lasse/darab empfacht der feind/so er erfert das die
sachen so wol versehen/vnd das volck der Besatzung so beherzt vnd vner-
schrocken/ein entsizzen.

Die gefangnen soll man wol halten/sinen gut geschirr machen/vnd nit ges-
stattet/das jnen jemandes schmach oder hochmut beweysse/das alles macht
dem feynd ein entsizzen vnd vnmüt.

Es ist gar liederlich geschehen/das man gefangne überkompt/nachts
etliche gute ehrliche gesellen/denen man vertrauen darff/in weisse hemb der
angethon/vnd ein losung geben/damit sie einander erkennen mögen/hins-
nauß geschickt/vnd auffs aller leysetz zu der feind Schiltwacht geschlichen/
vnd dann auffs stillest vnder die Schiltwacht gefallen/vnd sich in kein hand-
lung gegeben/auch auffs beldest ehe die Scharwacht sie retten mag/wider-
daruon gewischt/vnd zu solchem anschlag seind die kurze wehren am besten.

Item sonst soll ein weiser verständiger Oberster stäts in betrachtung sein/
wamitt er die seinen beschützen/dem feynd abbrechen vnd nachtheyl zufü-
gen möge.

Item wo er vnwillen zwischen der feynd Obersten vnd Kriegs volck ver-
merkt/oder zwischen den Hauptleuten/denselbigen mit geschwinden Pra-
ticken mehren vnd stercken.

Item weg vnd mittel suchen/wa er möchte vnwillen vnd missvertrauett
vnder den Hauptleuten/Item zwischen der feynd Obersten vnd dem Kriegs
volck/Item zwischen dem Kriegsherrn der Feind vnd seinem Obersten vnd
Hauptleuten anzetteln/ was er nachtheilgs dem feynd erdenken kan/soll
er nicht sparen/ so viel mitt ehr geschehen mag/die weg vnd mittel durch
C. iii wölche

Von allerhand kriegsfrüstung vnd gebrauch/
wölche sollichs geschehen mag/seind nitt not zumelden/der verständigkans
vol betrachten.

Item ob jemandes der in der Besatzung verätereys treyben wölt/vom
feynden darzu angestifft vnnid offenbar würde/der soll mit strenger frag
ernstlich ersucht/vnnid der feynd Practiken erkündigt/Nachmals so die
schuld befunden/der verräter gegen der feynd Lager vber die mauren/oder
geuertheilt/vnd die vierteil hinauf gehenckt werden/nach gelegenheyt des
verwirckens/damit der feind sein angestelte verräterey geoffenbaret/ver-
gebens vnd gestrafft sein/vermercke.

Was für Personen inn einer Besatzung
vonnöten.

Item Röch/soulnach viele der Personen der Besatzung vonnöten/ist
gut das sie mezzgen können.

Item wo die Röch nicht mezzgen können/einen odder so viel vonnöten
Menzger.

Item ein nootturftig anzal der Keller/ist gut das sie Rüffer odder Binder
der seyen.

Item wo die Keller nicht Binder seind/ein oder zwen Binder.

Item nach erhaischung der nootturft Becken odder Pfister/die daneben
auch das Mülwerck können.

Item wa die Becken das Mülwerck nicht können/so soll man haben nach
nootturft ein anzal Müller.

Item Schneider vnnid Schumacher.

Item Schmid vnnid Schlosser.

Item Zimmerleut vnd Schreiner.

Item Steinmezen vnd Maurer.

Item Bergknappen/wa man die gehaben mag/dann sie inn Besatzun-
gen fast dienstlich seind.

Item Seyler.

Item Wagner.

Item